



P R O T O K O L L

zur Herbstversammlung am 21. November 2025

Beginn: 20.00 Uhr / Ende: 22.37 Uhr

Anwesend sind 29 Mitglieder der Ahrensburger Schützengilde e.V., alle sind stimmberechtigt. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 131 Mitglieder.
Damit ist die Versammlung beschlussfähig.

Zu TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Die 1. Vorsitzende Friedel Rößmann eröffnet die Versammlung. Sie begrüßt alle recht herzlich. Besonders begrüßt sie die Würdenträger der Ahrensburger Schützengilde.

Den König Dieter Rößmann
Die 1. Hofdame Anette Kruse
Die 2. Hofdame Friedel Rößmann (sich selbst)

Die 1. Filigrankönigin Anette Kruse
Den 1. Filigranritter Tobias Heidtmann
Den 2. Filigranritter Dieter Rößmann

Friedel gratuliert den Mitgliedern, die seit der JHV einen besonderen Geburtstag hatten und überreicht Blumen bzw. Wein.

90 Jahre Marita Städtner (Blumen- bereits erledigt)

85 Jahre Dr. Gerd Gollenia n.a.
Brigitte Stegemann n.a.

80 Jahre Heidi Anders (Blumen)
Klaus-Peter Gerads n.a.

75 Jahre Regina Heidmann (Blumen)
Siegfried Jestel n.a.
Dieter Rößmann (Wein)

70 Jahre Hans-Walter Hennings (am Geburtstag noch kein Mitglied)
Thomas Kühnemann n.a.

65 Jahre Anette Kruse (Blumen)
Thomas Looft n.a.
Erich Luckau n.a.

Im Anschluss wurde in einer Schweigeminute an die verstorbenen Mitglieder gedacht.
(Egbert Dassau, Peter Brüchmann)



Der Vorstand hat für diese Versammlung einen Versammlungsleiter gewählt. Friedel übergibt das Wort an Jens Denecke.

Jens Denecke stellt sich vor und beginnt mit dem Tagesordnungspunkt 2.

Zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Jens stellt fest, dass zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zu TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Jens fragt, ob jemand Einwände gegen die Tagesordnung hat.
Er gibt bekannt, dass der Vorstand gerne TOP 10a und 10b tauschen würde.
TOP 10b Antrag vom geschäftsführenden Vorstand zur Satzungsänderung wird TOP 10a
TOP 10a Antrag von Monika Lewitz vom 29.03.2025 wird TOP 10b
Es gibt keine Einwände und die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 4: Genehmigung der Niederschriften vom 04.04.2025

Jens fragt, ob jemand Einwände gegen die Niederschriften hat.
Monika Lewitz möchte, dass der Satz auf Seite 5 geändert wird.

*> Monika Lewitz findet sich bei uns nicht mehr als Mitglied. <
Es soll heißen: Monika fühlt sich als Mitglied nicht mehr mitgenommen*

Es gibt keine weiteren Einwände und die Niederschriften wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

Zu TOP 5: Bericht des Vorstandes + Ehrungen

Friedel Rößmann verliest ihren Bericht. (Siehe Anlage zu TOP 5)

Zusammenfassung:

Sie berichtet, dass wir bei diversen Veranstaltungen sehr viel Lob für unser schönes und sauberes Schützenhaus bekommen. Damit dies so bleibt, sind immer wieder Helfer gefragt. Es wäre schön, wenn mehr Mitglieder bereit wären zu helfen.
Außerdem berichtet sie über einen Arbeitsdienst, an dem sich kein Mitglied beteiligt hat, - ein sehr trauriges Ereignis für unsere Gilde.
Sie bedankt sich bei Dieter Ewers für das gelungene Schinkenbrotessen für die Helfer.
Unsere Schützenfeier war wieder erfolgreich, alle Plätze waren vergeben.
Durch den Tag der offenen Tür konnten wir neue Mitglieder gewinnen.
Sie bedankt sich bei Dieter Ewers für den Skat- und Kniffel-Tag.
Der Vorstand muss sich mittlerweile auch mit den Beauftragungen von Reparaturen beschäftigen, - unser Haus ist jetzt 16 Jahre alt. Auch unsere Gartenhütte muss dringend repariert werden. > Es gibt keine Fragen zum Bericht des Vorstandes.

Neue Mitglieder werden begrüßt:

Eintritt am 31.08. Walter Hennings / Martina Martens

02.09. Oliver Scholz

06.09. Thekla-Maria Sobotke / Jutta Hube

06.09. Gabriela Buzuk / Christian Buzuk / Helmut-Kurt Markus Wolf

21.09. Maike Sommerfeld / Jörg Sommerfeld

30.09. Detlef Ruschke



Zu TOP 6: Bericht des Schatzmeisters

Christian Witzke entschuldigt Tobias Heidtmann, der im Urlaub ist.
Christian verliest den Bericht des Schatzmeisters. (siehe Anlage zu TOP 6).

Zusammenfassung:

Das Osterfeuer hat nicht stattgefunden, daher gibt es hier nichts zu berichten.
Die Gastro hat bei der Schützenfeier 50% mehr Umsatz gemacht, daher konnten wir hier mit einem kleinen Plus abschließen. Allerdings betrugen die Spenden zur Schützenfeier zum ersten Mal 0 €. Auch die Teilnahme der eigenen Mitglieder war wieder sehr überschaubar. Dank vieler Gäste war unser Haus bis auf den letzten Platz belegt.

Die Einnahmen beim B&V Schießen waren leicht rückläufig.

Die Einnahmen beim normalen Schießbetrieb sind zum letzten Jahr im Durchschnitt um 20% gesunken. Tobias mahnt an, dass wir mit der „ich lasse mich bedienen“- Mentalität nicht weiterkommen.

Die neue Beleuchtung hat uns 12.645,33€ gekostet. Hiervon haben wir 2.550€ als Förderung vom Landessportverband erhalten.

Weitere Ausgaben waren für die Wartung und Abnahme der Bierzapfanlage notwendig. Auch der Geschirrspüler musste erneuert sowie die Eingangstür aufwendig repariert werden. Die aktuellen Kontostände wurden bekanntgegeben.

> Es gibt keine Fragen zum Bericht des Schatzmeisters

Zu TOP 7: Bericht des Sportleiters

Dieter Rößmann verliest seinen Bericht. (siehe Anhang zu TOP 7)

Zusammenfassung:

Dieter beginnt mit der Verleihung der Leistungsadeln. Leistungsadeln können bis Oktober geschossen werden und werden dann auf der Herbstversammlung überreicht.

Anschließend berichtet er von den Ergebnissen der Meisterschaften.

Er bittet Marcus Kuhlmann einen kurzen Bericht über die Teilnahme an der DM in München von der „laufenden Scheibe“ vorzubringen. Marcus gibt einen kurzen Bericht ab. Sven Bentzen wurde für die EM-Ausscheidung eingeladen, konnte sich aber leider nicht qualifizieren. Er ist aber zum Bundestrainings-Kader eingeladen worden.

Dieter setzt seinen Bericht fort.

Sven fragt nach der Kostenübernahme für die LM. Jens Denecke erklärt, dass diese Frage hier nicht angebracht ist. (kommt später)

Zu TOP 8 : Bekanntgabe: Mitgliedsbeiträge 2026

Christian Witzke gibt die Mitgliedsbeiträge für 2026 bekannt

Jugend: 92,50€

Erwachsene: 185,00€

Paare: 277,50€

Zu TOP 9: Gildeordnungen

Jens Denecke übernimmt wieder das Wort.

Er berichtet, dass die Satzung und die Gildeordnungen jetzt für alle sichtbar auf die Internetseite gebracht wurden, so dass sich jeder informieren kann.



Friedel berichtet, dass einige Gildeordnungen geändert und vom erweiterten Vorstand beschlossen wurden. Sobald Tobias wieder aus dem Urlaub zurück ist, werden die Änderungen auch auf der Internetseite aktualisiert.

Einige Mitglieder aus der Versammlung waren damit nicht einverstanden und wollten die Änderungen besprechen.

>>>> Diskussionen <<<<

Jörg Dittmann verliest die Änderungen.

Bezüglich der gestrichenen Kostenübernahme der Startgelder gibt es Diskussionen. Sven fragt, ob auch bei anderen Dingen Einsparungen gemacht werden. – warum wurde die Zapfanlage gewartet, -lohnt sich doch nicht.

>>>> Diskussionen <<<<

Christian Witzke versucht die Gemüter zu beruhigen. Wir sollten gemeinsam darüber sprechen, wenn sich alle wieder beruhigt haben.

Anette Kruse sagt, dass wir es gemeinsam anpacken müssen, auch die unangenehmen Dinge.

Frank Martens gibt zu bedenken, dass wir damals alle diese Satzung und Gildeordnungen beschlossen haben. Wieso werden die, die es jetzt so umsetzen angeprangert?!

Jörg macht weiter mit der Vorstellung der Änderungen.

Jens Denecke erklärt, dass das Verfahren mit den Gildeordnungen (Abstimmung im erweiterten Vorstand) eine gängige und sehr sinnvolle Handhabe ist. So kann der Vorstand, wenn es nötig ist, schnell handeln und eventuellen Schaden von der Gilde abwenden.

Jörg bedankt sich bei Heinz Anders für die Herstellung des Regals für das Geschenk der Mitterteicher - den neuen Wolpertinger.

Zu TOP 10: Anträge

Außer die Anträge zu TOP 10a und 10b liegen keine weiteren Anträge vor.

Zu TOP 10a Antrag vom geschäftsführenden Vorstand zur Satzungsänderung

Jens Denecke und Jörg Dittmann tragen die geplanten Änderungen der Satzung vor.

- Präambel neu – ist ok.
- §3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit – hier werden zwei Wörter gestrichen, ansonsten ist die Änderung o.k.
- §12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft – hier muss es (1) und (2) heißen und nicht (3) und (4), - ansonsten ist die Änderung o.k.
- §13 Ausschluss aus der Gilde - Die Änderung in (4) wird abgelehnt, es gibt 15 Gegenstimmen
- §27 Ordentliche Mitgliederversammlung – Die Änderung (2) ist o.k.

Die Änderung (6) wird diskutiert.

Karsten Kudlik findet die Änderung sehr kritisch.

Jens Denecke berichtet, was passiert, wenn wir bei der jetzigen Regelung bleiben. Wir erreichen die Beschlussfähigkeit in den letzten Jahren immer nur sehr knapp.

Er hält den Vorschlag für sinnvoll.

Auch Anette Kruse findet den Vorschlag richtig. Man könnte auch die Versammlung schließen und nach z.B. einer Stunde die Versammlung neu eröffnen ohne die 1/5-Regelung.

Sven Bentien schlägt eine 1/6-Regelung vor.



Christian Witzke schlägt vor, dass bei der Folge-Versammlung die 1/5-Regelung entfällt.

Außerdem könne man die Versammlung auf einen Sonntagvormittag legen, vielleicht kommen dann wieder mehr.

Marcus Kuhlmann findet es unfair, wenn er dann einen Wettkampf hat und nicht zur Versammlung kommen kann.

Claus Sietz gibt zu bedenken, dass dann bei der nächsten Versammlung wahrscheinlich alle anderen nicht mehr kommen.

>>>> Diskussionen <<<<

Es wird sich auf die 1/6-Regelung geeinigt.

Ungültige Stimmen wird Punkt (7).

- §29 Außerordentliche Mitgliederversammlung – Die Änderung (2) ist o.k.
- §46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen – Die Änderung (1) wird diskutiert.

Sven Bentien fragt, warum die Stadt Ahrensburg und ob es üblich ist so etwas zu tun.

Jörg Dittmann erzählt, dass er sich mit den Satzungen anderer Vereine beschäftigt hat und dass es einige Vereine gibt, die es auch so in Ihren Satzungen stehen haben.

Frank Martens fragt, ob es überhaupt rechtlich so möglich ist.

Anette Kruse berichtet, dass es das Stadtrecht nicht vorsieht. Wir haben Probleme zwischen dem Vereinsrecht und dem Stadtrecht. Anette sieht es als ungünstig an.

Abstimmung mit einer Gegenstimme für den NDSB – also Punkt (1) wird gestrichen und Punkt (2) = NDSB wird Punkt (1).

Jens Denecke lässt über die Satzungsänderungen abstimmen.

Die Änderung der Satzung wird, gemäß der eben erfolgten Absprachen zu den einzelnen Punkten, einstimmig beschlossen.

TOP 10b Antrag von Monika Lewitz vom 29.03.2025

Monika Lewitz verliest Ihren Antrag. Es gibt eine kurze Diskussion, da der Antrag nicht für alle verständlich ist. Sven Bentien gibt ein Beispiel.

Jens Denecke erklärt die jetzige Vorgehensweise mit den Gildeordnungen als dringend notwendig und gibt Beispiele hierzu.

- Monika Lewitz zieht ihren Antrag zurück

Bei Änderungen der Gildeordnungen werden diese auf der Versammlung bekannt gegeben. Es kann darüber diskutiert werden und notfalls zur nächsten Versammlung auch ein Antrag zur Neuabstimmung gestellt werden.

Künftig gibt es in jeder Einladung zur Versammlung den Punkt Gildeordnungen.

Zu TOP 11: Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen / **Terminvorschau 2026**

Friedel Rößmann gibt die bereits feststehenden Termine für 2026 bekannt.

11.01. Anschießen

07.02. Königsball

10.04. Jahreshauptversammlung

16.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

17.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

18.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

} an diesen Tagen findet
auch das Bürgerkönigs-
schießen statt



06. – 26.07. (Sommerferien) >>> nur Montag Training! - für Alle!
 04.08. Pokalschießen intern 18.-20.00 Uhr } Normaler Trainingstag
 06.08. Pokalschießen intern 18.-20.00 Uhr }
 11.08. Pokalschießen externe Vereine 18.-20.00 Uhr (Mix-Pokal)
 13.08. Pokalschießen externe Vereine 18.-20.00 Uhr (Mix-Pokal)
 23.08. Königsschießen
 29.08. Schützenfeier
 30.08. Königsfrühstück
 31.08. – 06.09. Halle geschlossen
 06.11. Königssessen
 13.11. Herbstversammlung
 06.12. Nikolausschießen
 Ab 07.12. Winterpause

Arbeitsdienste für 2026 müssen noch festgelegt werden

Zu TOP 12: Verschiedenes

Jörg Dittmann verliest seinen Bericht. (Siehe Anlage zu TOP 12)

Zusammenfassung:

Jörg Dittmann berichtet über den Stand der Photovoltaikanlage.

Aus der Mitgliedschaft kam im Sommer die Idee, so eine Anlage auf die Raucherhütte zu installieren. Wie sich herausgestellt hat, ist die Umsetzung nicht ganz so einfach.

Weiter berichtet Jörg Dittmann über einen teuren Weihnachtsgruß aus 2021. Hier hatte der damalige Vorsitzende Thorsten Goos ein Weihnachtsbild aus dem Internet kopiert und mit Weihnachtsgrüßen auf unsere Internetseite gebracht. Hierfür wurden wir jetzt abgemahnt und die Gilde musste inkl. Anwaltskosten 861€ bezahlen.

Ein weiteres Thema was den Vorstand beschäftigte war der Verlust des Generalschlüssels unseres ehemaligen Vorsitzenden Thomas Looft. Er übergab sein Amt 2021. Leider wurde das Thema von den seinerzeit amtierenden Vorständen nicht geklärt. Zur endgültigen Klärung wurde der Ehrenrat mit einbezogen.

Einige Ehrenratsmitglieder waren erbost darüber, dass hier in der Versammlung über dieses Thema öffentlich gesprochen wird, das ist nach ihrer Ansicht so nicht üblich.

Andere Mitglieder hingegen verlangten mehr Transparenz, auch für die Entscheidungen des Ehrenrates.

>>>> Diskussionen <<<<

Jörg Dittmann erklärt, warum er das Thema vorträgt. Gemäß unserer alten Hausordnung §3 müsste Thomas Looft die Kosten tragen.

> Der Nutzer ist verpflichtet, für die Kosten (neue/r Schlüssel und/oder neue Schließanlage) aufzukommen. <

Da der Ehrenrat hier anders entschieden hat, hat der Vorstand reagiert und den §3 der Hausordnung entsprechend angepasst.

Mit Freude berichtet Jörg Dittmann, dass wir in diesem Jahr 12 neue Mitglieder begrüßen durften, - das ist das zweitbeste Ergebnis seit 2002. Auf der angezeigten Statistik ist die Entwicklung gut erkennbar.

Seit vielen Jahren haben wir schon eine kontinuierlich hohe Zahl von Austritten.



Sven Bentien berichtet von der Arbeitsgruppe-Mitgliedergewinnung (Christine Heinrich, Jörg Becker und Sven Bentien). Diese Gruppe hat sich getroffen und beraten. Eine Liste mit Vorschlägen wurde mit dem Vorstand besprochen. Sven berichtet, dass leider keiner vom Vorstand mitarbeiten möchte, dass aber schon einige Dinge umgesetzt wurden. Aus der Versammlung wurde klargestellt, dass Arbeitsgruppen grundsätzlich gebildet werden, um eigenständig zu arbeiten und den Vorstand zu entlasten. Eine Arbeitsgruppe macht nicht nur Vorschläge, sondern arbeitet Konzepte aus, so dass der Vorstand nur noch zur Umsetzung sein o.k. geben muss.

Marcus Kuhlmann fragt, auf welchen Wegen die Neumitglieder zu uns gekommen sind. Jörg erklärt, dass es unterschiedliche Wege waren wie z.B. den Tag der offenen Tür aber auch allgemeine Trainingsanfragen oder einfach aus Sympathie.

Marcus Kuhlmann bemängelt, dass auf der Internetseite „Montags geschlossen“ steht.

Dieter Ewers fragt, ob die Mitglieder Interesse an einem Spielenachmittag haben. Ihm geht es darum, die Gemeinschaft wieder zu fördern.

Der Versammlungsleiter Jens Denecke gibt noch den Hinweis zu bezahlen, auch wenn keiner am Tresen steht.

Er bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht allen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Er schließt die Versammlung um 22.37 Uhr.

Gabi Köster

- Schriftführerin -

Friedel Rößmann

- 1. Vorsitzende -

Jens Denecke

- Versammlungsleiter -



Ahrensburger



Schützengilde e.V.

Ahrensburger Schützengilde e.V. -- Am Hopfenbach 9 -- 22926 Ahrensburg

Am Hopfenbach 9
22926 Ahrensburg
www.ahrensburger-schuetzengilde.de
Tel. 04102/803555
vorstand@ahrensburger-schuetzengilde.de

21. Oktober 2025

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,
wir laden Euch zu unserer diesjährigen **Herbstversammlung** sehr herzlich ein.

Termin: Freitag, 21. November 2025, 20.00 Uhr im Schützenhaus

Es sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 04.04.2025
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht des Sportleiters
8. Bekanntgabe: Mitgliedsbeiträge 2026
9. Gildeordnungen
10. Anträge
10. a) Antrag von Monika Lewitz vom 29.03.2025
10. b) Antrag vom geschäftsführenden Vorstand zur Satzungsänderung
11. Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen / Terminvorschau 2026
12. Verschiedenes

Hinweis: Um Kosten zu sparen, wird die Niederschrift mit den zugehörigen Protokollen vom 04.04.2025 nicht ausgedruckt den Einladungen im Postversand beigelegt.
Sie steht allen Mitgliedern unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://intern.ahrensburger-schuetzengilde.de>

Passwort: Treffer!2025

Auf der Internetseite sind die Satzung und alle Gildeordnungen unter Punkt „Die Gilde“ jederzeit einsehbar.

Mit freundlichem Schützengruß

Gabi Köster
(Schriftführerin)

Anwesenheitsliste
Herbstversammlung 21.11.2025



1	<i>[Signature]</i>	31
2	<i>[Signature]</i>	32
3	<i>[Signature]</i>	33
4	F. Roßmann	34
5	Annette Hense	35
6	H.-W. Hennings	36
7	M. Thiele	37
8	Jens Kluck	38
9	F.Z.	39
10	Reichs	40
11	Monika Lohr	41
12	H. Hoyer	42
13	H.-M. Anders	43
14	Claus Siedt	44
15	KUDLIK, KARSTEN	45
16	<i>[Signature]</i>	46
17	Andrea Eltermann	47
18	Christel Faak	48
19	R. Reimann	49
20	Jörg Becker	50
21	Siegfried Lohr	51
22	Christine Heinrich	52
23	Heidi Lohr	53
24	<i>[Signature]</i>	54
25	<i>[Signature]</i>	55
26	G. Hartmann	56
27	Frank Jost	57
28	Wanda Czerw	58
29	Sven Bente	59
30		60



Geburtstage (nach der JHV 04.04.2025)

90 Jahre Marita Städtner (Blumen- bereits erledigt)

85 Jahre Dr. Gerd Gollenia n.a.
Brigitte Stegemann n.a.

80 Jahre Heidi Anders (Blumen)
Klaus-Peter Gerads n.a.

75 Jahre Regina Heidmann (Blumen)
Siegfried Jestel n.a.
Dieter Rößmann (Wein)

70 Jahre Hans-Walter Hennings (am Geburtstag noch kein Mitglied)
Thomas Kühnemann (n.a.)

65 Jahre Anette Kruse (Blumen)
Thomas Looft n.a.
Erich Luckau n.a.

60 Jahre Jan Patrick Christiansen
Frank Schmidt
Matthias Zimmer
Carsten Zunker

Lt. Ehrenordnung § 4
50 Jahre > 65 Jahre
> danach alle 5 Jahre eine Aufmerksamkeit!

55 Jahre Andreas Frommberger
Olivia Hillebrandt
Claudia Witzke

Besondere Erwähnung > 18 Jahre

40 Jahre Eva-Maria Hahn
Sely Sukesu Sewoyo-Jestel

Sven mahnt an, dass wir ein Problem haben, - wir brauchen die jungen Schützen, wir brauchen Nachwuchs.

Sven würde die Jugendlichen trainieren, wobei sein Focus allerdings bei der „laufenden Scheibe“ liegen würde. Er würde aber kein festes Amt als Jugendtrainer annehmen.

Jörg Dittmann berichtet, dass wir einen Zugang zur sh:z haben und dort Berichte einstellen können. Jeder, der einen Bericht z.B. über die Jugend, über die „laufende Scheibe“, etc. verfassen möchte, kann diesen gerne an den Vorstand übergeben. Wir stellen diesen dann online ein.

Frank Martens berichtet, dass bei den Veranstaltungen wie den Tag der offenen Tür oder den Ferientrubel keine Jugendlichen „hängen“ bleiben.

Christian Schmidt sieht es derzeit auch als schwierig an, Kinder / Jugendliche für den Schießsport zu akquirieren. Er sieht es im privaten Bereich, dass gerade die ganzen Kriege auf der Welt, es erschweren Kinder bzw. Jugendliche und deren Eltern für unseren Sport zu begeistern.

Monica Schneider würde es gut finden, wenn die jüngeren Mitglieder eine Arbeitsgruppe zur Mitgliedergewinnung bilden. Die Jüngeren haben noch eher die Kontakte.

Christine Heinrich findet diese Idee ebenfalls gut und würde gerne mitmachen. Evtl. sollte man auch das Thema Bogensport wieder aufnehmen und Blasrohr mit anbieten.

Michael Rehmke wirft dem Vorstand vor, dass fünf Leute nach Elmenhorst gegangen sind. Wir brauchen ein Konzept. Er fragt den Vorstand (in sehr unfreundlicher Tonart), was dieser tun will, um wieder mehr Mitglieder zu akquirieren.

Anette Kruse fragt Michi, warum er in diesem Ton spricht, aber Michi behält seine unfreundliche Tonart bei. >>>> Diskussionen <<<<

Michi spricht das abgesagte Osterfeuer an. Er weiß durch seine Kontakte bei der Feuerwehr, dass es hier Hilfe gegeben hätte. Man hätte dies nicht absagen müssen.

Anette widerspricht Michi und sagt, dass nicht genügend eigene Mitglieder bereit waren zu helfen. Außerdem gab es auch noch andere Faktoren, die letztendlich zur Absage des Osterfeuers geführt haben.

>>>> Diskussionen <<<<

Michael Rehmke streicht seinen Namen von der Unterschriftenliste und verlässt pöbelnd die Halle.

Monika Lewitz findet sich bei uns nicht mehr als Mitglied.

>>>Änderung gemäß Herbstversammlung 21.11.2025
Es soll heißen:
Monika fühlt sich als Mitglied nicht mehr mitgenommen

Anette Kruse antwortet, dass sie ja auch nicht mehr da ist und dadurch nicht mehr mitbekommt, was in der Gilde passiert.

>>>> Diskussionen <<<<

Sven Bentien ist der Meinung, dass wir gerade die Sportlichkeit verlieren. Wir müssen mit dynamischen Disziplinen den Verein wieder voranbringen.

Bericht zur Herbstversammlung 21.11.2025

Erstmal zum Positiven. Viele Gäste sind begeistert von unserem schönen und sauberen Schützenhaus.

Bei Meisterschaften, Lehrgängen und Veranstaltungen kommt sehr viel Lob herüber. Viele Aussagen sind: „Wir kommen gerne wieder, bei euch ist es sehr schön!“.

Das hören wir gerne. Dazu gehören aber auch einige Helfer für Reinigung und anderes. Neue Helfer können sich gerne melden.

Im April dieses Jahres hatten wir kurzfristig zu einem Arbeitstag eingeladen. Dieter und ich haben aufgeschlossen und sind alleine geblieben. Keiner kam. Um nicht ganz umsonst da zu sein, haben wir die Toiletten gereinigt und sind wieder nach Hause gefahren.

Im Juni hatte Dieter Ewers zu einem Schinkenbrotessen für Helfer eingeladen. Der Abend war sehr schön. Vielen Dank Dieter!

An der Schützenfeier hatten wir sehr viele Gäste. Der Raum war bis zum letzten Sitzplatz ausgefüllt. Weiteres kommt noch über andere Vorstandsmitglieder.

Unser Tag der offenen Tür hat im September stattgefunden. Wir können dadurch neue Mitglieder in unserer Mitte begrüßen.

Auch hat ein Skat- und Kniffel-Tag unserer Gastkasse zu Einnahmen verholfen. Veranstaltet hat es unser Dieter Ewers. Auch hier noch mal Danke!

Der Vorstand hat einige Sitzungen gehabt und hat auch an Kreis- und Landesveranstaltungen teilgenommen. Wir haben immer gut zu tun. Inzwischen sind wir auch mit dem Beauftragen von Reparaturen beschäftigt. Man glaubt es nicht, aber unser Schützenhaus ist jetzt 16 Jahre alt.

An der Meyton-Anlage musste was gemacht werden, das Schloss der Eingangstür musste erneuert werden und verschiedene Computerteile geben ihren Geist auf.

Außerdem stehen noch andere Reparaturen an, nämlich die Gartenhütte fällt bald zusammen. Also spätestens beim nächsten Arbeitstag eintragen und auch kommen.

Mein Bericht ist somit zu Ende und ich danke allen für eure Aufmerksamkeit.

Friedel Rößmann



Eintritte 2025 (Stand 21.11.2025 – 12 Neumitglieder)

01.01. Björn Sommer (Austritt zum 31.12.2025)

31.08. Walter Hennings

31.08. Martina Martens

02.09. Oliver Scholz

06.09. Thekla-Maria Sobotke

06.09. Jutta Hube

06.09. Gabriela Buzuk

06.09. Christian Buzuk

06.09. Helmut-Kurt Markus Wolf

21.09. Maike Sommerfeld

21.09. Jörg Sommerfeld

30.09. Detlef Ruschke

60 TOP 6

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

hier ein kleiner Rückblick auf die letzten Monate...

Zum Osterfeuer gibt es finanziell nichts zu berichten, da es bekanntermaßen ausgefallen ist.

Die Schützenfeier haben wir mit einem minimalen Plus abgeschlossen. Die Gastronomie hatte an diesem Abend 50% mehr Umsatz als 2024. Die Einnahmen beim B&V Schießen waren leider etwas rückläufig und die Spenden speziell zur Schützenfeier betrugen zum ersten Mal ganze 0€.

Die Teilnahme der eigenen Mitglieder bei unserem Fest war wiederholt sehr überschaubar. Dank der auswärtigen Gäste war das Schützenhaus trotzdem bis auf den letzten Platz belegt und sogar wieder mal bis nach Mitternacht gut besucht.

Die Gastronomie macht an den normalen Schießabenden im Vergleich zu 2024 Durchschnittlich ca. 20% weniger Umsatz (Da ist von „gleichbleibend“ und -40% in den verschiedenen Monaten alles dabei).

Die „ich lasse mich bedienen“ Mentalität wie im Restaurant hilft da nicht weiter. Wenn die Schützen am Runden Tisch sitzen und lautstark in die Runde fragen „gibt es heute kein Bier/Getränke?“ macht sich die *–ich zahle meinen Beitrag, Der Verein/Der Vorstand kümmert sich um alles andere-* Einstellung wieder bemerkbar. Wenn der Durst vorhanden ist, sollte jeder wissen wo der Kühlschrank bzw. der Zapfhahn steht. Wir können auch eine Bedienung für die Abende organisieren und dann Getränkepreise nehmen wie im Restaurant. Wer in letzter Zeit mal Essen gegangen ist, weiß was dort verlangt wird.

Ich denke, darauf können und möchten wir alle verzichten.

Ich bin euch noch die Endabrechnung für die Beleuchtung schuldig. Gesamtkosten 12.645,33 €

Davon haben wir 2.550,00 als Förderung vom Landessportverband erhalten.

Weitere Ausgaben die den Blutdruck vom Schatzmeister dieses Jahr in Wallung gebracht haben:

- Die Bierzapfanlage musste gewartet und abgenommen werden. Das wurde seit der Inbetriebnahme wohl von vorherigen Vorständen vergessen.
- Der Geschirrspüler in der Küche musste nach 16 Jahren erneuert werden.
- Vor kurzem hat dann noch die Eingangstür ihren Dienst quittiert und musste aufwendig repariert werden.

Aktuelle Kontostände (Stand 14.11.2025)

Barkasse 2.194,41 €

Girokonto: 46.397,65 €

Jugendkonto: 3.840,76 €

Geldmarktkonto: 69.314,07 €

Tobias Heidtmann
Schatzmeister

Ahrensburg 21.11.2025

Sportleiterbericht zur Herbstversammlung am 21.11.2025

Unsere Schützen haben an verschiedenen Wettkämpfen teilgenommen.

Hier einige besondere Ergebnisse bei den

Landesmeisterschaften

Luftgewehr-Auflage	13. Platz Claus Sietz mit 308,7 Ringe
	2. Platz Friedel Rößmann mit 308,7 Ringe
Luftpistole	5. Platz Heinz Anders mit 272,9 Ringe
Frei Pistole Auflage	6. Platz Heinz Anders mit 243 Ringe
50m	4. Platz Thomas Looft mit 215 Ringe
KK liegend	5. Platz Karsten Kudlik mit 585,4 Ringe
KK-A 50m	5. Platz Gerd-Peter Rohde mit 288,3 Ringe
Luftgewehr	5. Platz Jens Tröller mit 386,9 Ringe
25m Standardpistole	6. Platz Tim Schröder mit 480 Ringe

Einige unserer Schützen haben durch gute Ergebnisse bei den Landesmeisterschaften die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft erreicht.

DM München:

Laufende Scheibe Sven Bentien, Markus Kuhlmann, Thomas Looft,
Tim Schröder, Torsten König

DM Dortmund:

Luftgewehr Auflage Friedel Rößmann mit 310,7 Ringe hat den 9. Platz in ihrer Klasse erreicht.

Für die **Liga-Auflage 2025/2026** wurde eine Mannschaft gemeldet: Landesliga Süd

Andrea Eltermann, Friedel Rößmann, Claus Sietz, Siegbert Sobotke, Christian Witzke, Thomas Kühnemann, Gerd Schneider und Dieter Rößmann.

Der 1. Durchgang in Sülfeld wurde leider verloren.

Bei unserem Pokalschießen für Betriebe und Vereine hatten wir viele Anmeldungen. Dank der Helfer wurden diese sehr erfolgreich durchgeführt. Es sollte auf jeden Fall wieder im nächsten Jahr in so großer Anzahl durchzuführen werden.

Sportleiterbericht zur Herbstversammlung am 21.11.2025

Beim Kreisdamen-Pokalschießen am 27.09.2025 in Sprengel hat eine Mannschaft am Wettbewerb teilgenommen.

Teilnehmer waren: Anette Kruse, Friedel Rößmann und Gabi Köster

Kreissenioren-Pokalschießen in Sprengel

1. Platz in der Mannschaft mit Siegfried Sobotke, Claus Sietz Und Anette Kruse 305,8 Ringe und mit unserem Teilnehmer hatten wir 6 Einzelplatzierungen.

Teilnehmer der Hamwarde-Schießsportwoche waren Wolfhard Kürsten, Thomas Kohring, Jens Tröller

Allen Teilnehmern zu den sportlichen Teilnahmen und Leistungen nochmal herzlichen Glückwunsch.

Die Vereinsmeisterschaft für das Sportjahr 2026 hat ab den 1.10.2025 – 06.12.2025 begonnen. Ich bitte um eine rege Beteiligung, damit ich euch für die Kreismeisterschaften anmelden kann.

Noch Fragen oder noch Informationen?

Somit ist mein Bericht zu Ende. Allen Schützen ein Gut Schuss!

Sportleiter

Dieter Rößmann

LT TOP 10a

Ahrensburger



Schützengilde e.V.

Ahrensburger Schützengilde e.V. -- Am Hopfenbach 9 -- 22926 Ahrensburg

An die
Ahrensburger Schützengilde e.V

Am Hopfenbach 9
22926 Ahrensburg
www.ahrensburger-schuetzengilde.de
Tel. 04102/803555
vorstand@ahrensburger-schuetzengilde.de

19.Mai 2025

Antrag zur Satzungsänderung

Aufgrund diverser notwendiger Änderungen und Anpassungen sieht der geschäftsführende Vorstand eine Satzungsänderung als notwendig an.

Zur Mitgliederversammlung wird eine entsprechende Gegenüberstellung erstellt und der Einladung beigelegt.


Jörg Dittmann
(2. Vorsitzender)

Gegenüberstellung Satzung vs. Geplante Satzungsänderung

Satzung	Geplante Satzungsänderung
Satzung Ahrensburger Schützengilde e.V. The logo of the Ahrensburger Schützengilde e.V. is a circular emblem. In the center is a target with concentric rings. Overlaid on the target is a white building with two towers and a central section, representing a church or guild hall. A long-barreled rifle is positioned diagonally across the target, with its barrel pointing towards the top right. The entire emblem is framed by a wreath of yellow leaves, likely oak, which curves around the bottom and sides of the target.	Satzung Ahrensburger Schützengilde e.V. The logo of the Ahrensburger Schützengilde e.V. is a circular emblem. In the center is a target with concentric rings. Overlaid on the target is a white building with two towers and a central section, representing a church or guild hall. A long-barreled rifle is positioned diagonally across the target, with its barrel pointing towards the top right. The entire emblem is framed by a wreath of yellow leaves, likely oak, which curves around the bottom and sides of the target.

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit	4
§ 4	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	4
§ 5	Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder	5
§ 6	Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde	5
§ 7	Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein)	7
§ 12	Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ausschluss aus der Gilde	7
§ 14	Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht	8
§ 15	Erhebung von Umlagen	8
§ 16	Abwicklung des Beitragswesens	9
§ 17	Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde	9
§ 18	Aufwendungs- und Auslagenersatz	9
§ 19	Die Organe der Gilde	10
§ 20	Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	10
§ 21	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	10
§ 22	Ausschluss vom Stimmrecht	10
§ 23	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 24	Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25	Beschlussfähigkeit	11
§ 26	Bekanntmachungen und Informationen der Gilde	11
§ 27	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 28	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
§ 29	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 30	Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 31	Erweiterter Vorstand	14
§ 32	Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung	14
§ 33	Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes	14
§ 34	Wahlen des Vorstandes	15
§ 35	Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes	15
§ 36	Einsetzung von Ausschüssen	16
§ 37	Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII	16
§ 38	Interne Kassenprüfung	16
§ 39	Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	16
§ 40	Haftungsbeschränkungen	17
§ 41	Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen	17
§ 42	Ehrenrat	18
§ 43	Satzungsänderung und Zweckänderung	19
§ 44	Ehrung von Mitgliedern	19
§ 45	Auflösung der Gilde	19
§ 46	Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen	20
§ 47	Salvatorische Klausel	20
§ 48	Gültigkeit der Satzung	20

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit	4
§ 4	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	4
§ 5	Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder	5
§ 6	Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde	5
§ 7	Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein)	7
§ 12	Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ausschluss aus der Gilde	7
§ 14	Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht	8
§ 15	Erhebung von Umlagen	8
§ 16	Abwicklung des Beitragswesens	9
§ 17	Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde	9
§ 18	Aufwendungs- und Auslagenersatz	9
§ 19	Die Organe der Gilde	10
§ 20	Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	10
§ 21	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	10
§ 22	Ausschluss vom Stimmrecht	10
§ 23	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 24	Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25	Beschlussfähigkeit	11
§ 26	Bekanntmachungen und Informationen der Gilde	11
§ 27	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 28	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
§ 29	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 30	Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 31	Erweiterter Vorstand	14
§ 32	Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung	14
§ 33	Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes	14
§ 34	Wahlen des Vorstandes	15
§ 35	Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes	15
§ 36	Einsetzung von Ausschüssen	16
§ 37	Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII	16
§ 38	Interne Kassenprüfung	16
§ 39	Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	16
§ 40	Haftungsbeschränkungen	17
§ 41	Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen	17
§ 42	Ehrenrat	18
§ 43	Satzungsänderung und Zweckänderung	19
§ 44	Ehrung von Mitgliedern	19
§ 45	Auflösung der Gilde	19
§ 46	Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen	20
§ 47	Salvatorische Klausel	20
§ 48	Gültigkeit der Satzung	20

	Präambel Die Ahrensburger Schützengilde e.V. (ASG) ist ein rechtsfähiger Verein und ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Deutschen Schützenbund e.V. sowie im Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. Darüber hinaus gehört die ASG dem Kreissportverband Stormarn e.V. und dem Kreisschützenverband Stormarn von 1912 e.V. an. Die ASG ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. In der ASG wird die Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sind nicht als Diskriminierung zu verstehen.
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen Ahrensburger Schützengilde e.V... (2) Sitz der Gilde ist Ahrensburg. (3) Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR 2061 AH eingetragen. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Die Gilde führt folgendes Wappen: 	§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (6) Der Verein führt den Namen Ahrensburger Schützengilde e.V. (7) Sitz der Gilde ist Ahrensburg. (8) Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR 2061 AH eingetragen. (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (10) Die Gilde führt folgendes Wappen: 
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit (1) Die Gilde verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck der Gilde ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen und die Förderung des Schützenbrauchtums. (3) Die Zwecke der Gilde werden insbesondere verwirklicht durch: a) das Betreiben des Schießsports nach den Richtlinien des übergeordneten Fachverbandes sowie durch Förderung und Betreiben des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports; b) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jugend; c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit (1) Die Gilde verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck der Gilde ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen und die Förderung des Schützenbrauchtums. (3) Die Zwecke der Gilde werden insbesondere verwirklicht durch: a) das Betreiben des Schießsports nach den Richtlinien des übergeordneten Fachverbandes sowie durch Förderung und Betreiben des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports; b) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jugend; c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;

d) die Bewahrung der Tradition und die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unserer Gesellschaft e) die offene Jugendarbeit und Jugendpflege. (4) Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gilde keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gildevermögen.	d) die Bewahrung der Tradition und die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unserer Gesellschaft e) die offene Jugendarbeit und Jugendpflege. (4) Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gilde keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gildevermögen.
§ 3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit (1) Grundlage der Gildearbeit ist das Bekenntnis der Gilde zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. (2) Die Gilde vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. (3) Die Gilde tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der Gilde unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus der Gilde ausgeschlossen. (5) Wählbar in ein Amt der Gilde sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen der Gilde in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb der Gilde eintreten und sie durchsetzen.	§ 3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit (1) Grundlage der Gildearbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (2) Die Gilde unterstützt Chancengleichheit und diskriminiert niemanden aufgrund von Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter oder sexueller Identität. Mitgliedschaft und Ämtervergabe sind nicht davon abhängig. (3) Die Gilde verpflichtet seine Mitglieder zur Einhaltung dieser Grundsätze. (4) Die Gilde fördert im Rahmen des Gildelebens religiöse und weltanschauliche Toleranz, parteipolitische Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. (5) Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder durch Zeigen entsprechender Kennzeichen, können aus der Gilde ausgeschlossen werden. (6) In ein Amt der Gilde sind nur Personen wählbar, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und für ihre Umsetzung innerhalb und außerhalb der Gilde eintreten. (7) Die Gilde fördert Sport fördert im Rahmen des Gildelebens als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und bietet allen Mitgliedern eine sportliche Heimat. (8) Die Gilde bekennt sich zum Kinder- und Jugendschutz und schützt die körperliche und seelische Unversehrtheit, Integrität und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes (1) Die Gilde und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzes und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.	§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes (1) Die Gilde und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzes und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5 Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können Mitglied der Gilde werden, allerdings ohne Rechte und Pflichten. Diese können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft in der Gilde nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in der Gilde persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Gildemitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.	5 Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können Mitglied der Gilde werden, allerdings ohne Rechte und Pflichten. Diese können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft in der Gilde nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in der Gilde persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Gildemitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
§ 6 Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde (1) Ordentliche Mitglieder der Gilde sind: a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren b) Mitglieder über 18 Jahren c) Ehrenmitglieder	§ 6 Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde (1) Ordentliche Mitglieder der Gilde sind: a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren b) Mitglieder über 18 Jahren c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder, die sich um die Gilde ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.	(2) Mitglieder, die sich um die Gilde ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder (1) Ordentliches Gildemitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Gilde bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze und Werte der Gilde, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen. (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der Gilde erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.	§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder (1) Ordentliches Gildemitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Gilde bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze und Werte der Gilde, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen. (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der Gilde erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Gilde zu richten ist. (2) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gildeordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. (3) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend über den weiteren Verbleib in der Gilde und teilt dies dem Mitglied mit. (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gilde. (7) Für Minderjährige gelten besondere Regelungen gemäß § 5.	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Gilde zu richten ist. (2) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gildeordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. (3) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend über den weiteren Verbleib in der Gilde und teilt dies dem Mitglied mit. (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gilde. (7) Für Minderjährige gelten besondere Regelungen gemäß § 5.
§ 9 Rechte der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Rechte: a) Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und der Gildeordnungen b) Recht auf Benutzung der Gildeeinrichtungen c) Auskunftsrecht gegenüber den Organen der Gilde d) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen e) Recht auf Stimmrechtsausübung f) Aktives und passives Wahlrecht gemäß den Regelungen dieser Satzung	§ 9 Rechte der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Rechte: a) Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und der Gildeordnungen b) Recht auf Benutzung der Gildeeinrichtungen c) Auskunftsrecht gegenüber den Organen der Gilde d) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen e) Recht auf Stimmrechtsausübung f) Aktives und passives Wahlrecht gemäß den Regelungen dieser Satzung
§ 10 Pflichten der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Pflichten: a) Einhaltung der Satzung und der Gildeordnungen, b) Zahlung der Beiträge. c) Förderung von Gildeinteressen und Verwirklichung des Zwecks der Gilde d) Unterlassung gildeschädigender Maßnahmen und Aktivitäten, e) Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere: ▪ Anschriftenänderungen ▪ Änderung der Bankverbindung ▪ persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie in der Gilde oder für die Gilde handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen die Gilde mit seinen Mitgliedern teilnimmt. (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Verbände in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren einleiten.	§ 10 Pflichten der Mitglieder (5) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Pflichten: a) Einhaltung der Satzung und der Gildeordnungen, b) Zahlung der Beiträge. c) Förderung von Gildeinteressen und Verwirklichung des Zwecks der Gilde d) Unterlassung gildeschädigender Maßnahmen und Aktivitäten, e) Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere: ▪ Anschriftenänderungen ▪ Änderung der Bankverbindung ▪ persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie in der Gilde oder für die Gilde handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen die Gilde mit seinen Mitgliedern teilnimmt. (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Verbände in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. (8) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein) (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch: - Austritt, - Ausschluss aus der Gilde oder - Tod. (2) Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gilde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden insbesondere alle Rechtsansprüche und Ansprüche auf Nutzung von Einrichtungen und Material der Gilde. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und/oder sonstigen Unterstützungen (finanzieller und/oder materieller Art) ist grundsätzlich ausgeschlossen. (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber der Gilde bleiben unberührt. Der Anspruch der Gilde auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. (4) Mit dem Ausscheiden sind sämtliche von der Gilde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein) (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch: - Austritt, - Ausschluss aus der Gilde oder - Tod. (6) Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gilde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden insbesondere alle Rechtsansprüche und Ansprüche auf Nutzung von Einrichtungen und Material der Gilde. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und/oder sonstigen Unterstützungen (finanzieller und/oder materieller Art) ist grundsätzlich ausgeschlossen. (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber der Gilde bleiben unberührt. Der Anspruch der Gilde auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. (8) Mit dem Ausscheiden sind sämtliche von der Gilde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
§ 12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft (1) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift anzuzeigen. Die Austrittserklärung per E-Mail ist ausgeschlossen. (2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.	§ 12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft (3) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, anzuzeigen. Die Austrittserklärung ist mit einer digitalen / eigenhändigen Unterschrift zu versehen. (4) 2 Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
§ 13 Ausschluss aus der Gilde (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: - gegen die Bestimmungen der Satzung, der Gildeordnungen oder die Interessen der Gilde verstößt bzw. verstoßen hat, - die Anordnungen oder Beschlüsse der Gildeorgane nicht befolgt - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. (2) Ausschlussgründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten, soweit es innerhalb oder außerhalb der Gilde mit dem Gildeleben in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden kann. (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. <i>bleibt</i>	§ 13 Ausschluss aus der Gilde (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: - gegen die Bestimmungen der Satzung, der Gildeordnungen oder die Interessen der Gilde verstößt bzw. verstoßen hat, - die Anordnungen oder Beschlüsse der Gildeorgane nicht befolgt - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. (2) Ausschlussgründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten, soweit es innerhalb oder außerhalb der Gilde mit dem Gildeleben in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden kann. (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. (4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 21 Tagen Widerspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand; die Abstimmung erfolgt auf Wunsch geheim. Jede Stimme zählt gleich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung. <i>Stimmengleichheit</i>

§ 14 Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die Gilde zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten: a) eine einmalige Aufnahmegebühr b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (5) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.	§ 14 Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die Gilde zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten: a) eine einmalige Aufnahmegebühr b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (5) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.
15 Erhebung von Umlagen (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Gilde einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist gemäß den Regelungen in der Geschäftsordnung zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden vollen Jahresbeitrag nicht übersteigen.	15 Erhebung von Umlagen (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Gilde einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist gemäß den Regelungen in der Geschäftsordnung zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistender voller Jahresbeitrag nicht übersteigen.
§ 16 Abwicklung des Beitragswesens (1) Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gilde eingegangen sein. (2) Bei der Aufnahme in die Gilde ist es erwünscht, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. (3) Von Mitgliedern, die der Gilde eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber der Gilde verpflichtet sind, werden nicht erstattet.	§ 16 Abwicklung des Beitragswesens (1) Der Jahresbeitrag ist am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gilde eingegangen sein. (2) Bei der Aufnahme in die Gilde ist es erwünscht, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. (3) Von Mitgliedern, die der Gilde eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber der Gilde verpflichtet sind, werden nicht erstattet.
§ 17 Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde (1) Alle Ämter der Gilde werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gilde gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gilde.	§ 17 Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde (1) Alle Ämter der Gilde werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gilde gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gilde.
§ 18 Aufwendungs- und Auslagenersatz (1) Beauftragte der Gilde und die Inhaber von Gilde- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Gilde tätig werden, haben nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (mindestens der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied) einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gilde entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. (3) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. (4) Alle weiteren Einzelheiten zu Vergütungen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.	§ 18 Aufwendungs- und Auslagenersatz (1) Beauftragte der Gilde und die Inhaber von Gilde- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Gilde tätig werden, haben nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (mindestens der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied) einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gilde entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. (3) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. (4) Alle weiteren Einzelheiten zu Vergütungen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.
§ 19 Die Organe der Gilde Die Organe der Gilde sind: a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) c) der Ehrenrat	§ 19 Die Organe der Gilde Die Organe der Gilde sind: a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) c) der Ehrenrat
§ 20 Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder (1) Jedes Amt in der Gilde beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung / Amtsenthhebung. (2) Die Organfunktion in der Gilde setzt die Mitgliedschaft in der Gilde voraus. Der Zugang zu den Ämtern der Gilde steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. (3) Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Die weiblichen	§ 20 Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder (1) Jedes Amt in der Gilde beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung / Amtsenthhebung. (2) Die Organfunktion in der Gilde setzt die Mitgliedschaft in der Gilde voraus. Der Zugang zu den Ämtern der Gilde steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. (3) Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Die weiblichen

Mitglieder der Organe der Gilde führen selbstverständlich ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben. § 21 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung und die Gildeordnungen nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung treffen. (2) Wenn ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Organmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitgliedes geendet hätte. (3) Ist die Amtszeit eines Organmitgliedes abgelaufen, ohne dass ein neues Organmitglied gewählt werden konnte, so bleibt das bisherige Organmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. § 22 Ausschluss vom Stimmrecht (1) Der geschäftsführende Vorstand ist an der Abstimmung zu seiner Entlastung nicht beteiligt.	Mitglieder der Organe der Gilde führen selbstverständlich ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben. § 21 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung und die Gildeordnungen nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung treffen. (2) Wenn ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Organmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitgliedes geendet hätte. (3) Ist die Amtszeit eines Organmitgliedes abgelaufen, ohne dass ein neues Organmitglied gewählt werden konnte, so bleibt das bisherige Organmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. § 22 Ausschluss vom Stimmrecht (1) Der geschäftsführende Vorstand ist an der Abstimmung zu seiner Entlastung nicht beteiligt.
§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber der Gilde im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. (4) Wählbar in die Gremien und Organe der Gilde sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.	§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber der Gilde im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. (4) Wählbar in die Gremien und Organe der Gilde sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
§ 24 Beschlussfassung und Wahlen (1) Die Organe der Gilde fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.	§ 24 Beschlussfassung und Wahlen (1) Die Organe der Gilde fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
§ 25 Beschlussfähigkeit (1) Die Beschlussfähigkeit von Sitzungen und Versammlungen von Organen der Gilde in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt.	§ 25 Beschlussfähigkeit (1) Die Beschlussfähigkeit von Sitzungen und Versammlungen von Organen der Gilde in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt.
§ 26 Bekanntmachungen und Informationen der Gilde (1) Bekanntmachungen und Informationen der Gilde für ihre Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Gilde unter www.ahrensbuerger-schuetzengilde.de veröffentlicht. (2) Die Satzung und die Gildeordnungen stehen den Mitgliedern über die Homepage der Gilde zur Verfügung, sofern ein Mitgliederbereich eingerichtet ist. (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage der Gilde über das aktuelle Gildegeschehen zu informieren.	§ 26 Bekanntmachungen und Informationen der Gilde (1) Bekanntmachungen und Informationen der Gilde für ihre Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Gilde unter www.ahrensbuerger-schuetzengilde.de veröffentlicht. (2) Die Satzung und die Gildeordnungen stehen den Mitgliedern über die Homepage der Gilde zur Verfügung, sofern ein Mitgliederbereich eingerichtet ist. (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage der Gilde über das aktuelle Gildegeschehen zu informieren.
§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ der Gilde. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Frühjahrsversammlung statt. (3) Die Termine der Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekannt gegeben. (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. (5) Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der am Versammlungstag eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie 21 bis maximal 28 Tage später neu einzuberufen.	§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ der Gilde. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. (3) Die Termine der Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekannt gegeben. (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. (5) Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, ungültige Stimmen.

sechstel

116 - Regelung

↓ Punkt 7

8 (7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. 9 (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. 10 (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung. 11 (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung der Gilde. 12 (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung. (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung der Gilde. (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
28 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten der Gilde: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer, c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, e) Genehmigung von Haushaltsplänen, f) Beschlussfassung über Beiträge oder Umlagen, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde, h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.	28 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten der Gilde: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer, c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, e) Genehmigung von Haushaltsplänen, f) Beschlussfassung über Beiträge oder Umlagen, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde, h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gilde erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Gildemitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Versammlungstermin bekannt geben. (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen schriftlich per einfachem Brief. (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.	§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gilde erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Gildemitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Versammlungstermin bekannt geben. (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail. (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
§ 30 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gilde gemeinsam. (3) Für die Teilnahme an Verfahren mit Internet-Transaktionen (z.B. Online-Banking) kann der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für die Gilde erhält. (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.	§ 30 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gilde gemeinsam. (3) Für die Teilnahme an Verfahren mit Internet-Transaktionen (z.B. Online-Banking) kann der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für die Gilde erhält. (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
§ 31 Erweiterter Vorstand (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen: a) aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB: ▪ dem 1. Vorsitzenden ▪ dem 2. Vorsitzenden ▪ dem Schatzmeister ▪ dem Schriftführer	§ 31 Erweiterter Vorstand (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen: a) aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB: ▪ dem 1. Vorsitzenden ▪ dem 2. Vorsitzenden ▪ dem Schatzmeister ▪ dem Schriftführer

und b) aus weiteren Vorstandsmitgliedern: ▪ dem Sportleiter ▪ dem stellvertretenden Sportleiter ▪ dem Jugendleiter ▪ der Damenleiterin ▪ dem stellvertretenden Schatzmeister ▪ dem stellvertretenden Schriftführer (2) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Bestellung des Jugendleiters, diese erfolgt durch die Jugendversammlung. Ebenfalls ausgenommen ist die Bestellung der Damenleiterin, diese erfolgt durch die Damenversammlung. (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist unzulässig.	und b) aus weiteren Vorstandsmitgliedern: ▪ dem Sportleiter ▪ dem stellvertretenden Sportleiter ▪ dem Jugendleiter ▪ der Damenleiterin ▪ dem stellvertretenden Schatzmeister ▪ dem stellvertretenden Schriftführer (5) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Bestellung des Jugendleiters, diese erfolgt durch die Jugendversammlung. Ebenfalls ausgenommen ist die Bestellung der Damenleiterin, diese erfolgt durch die Damenversammlung. (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist unzulässig.
§ 32 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung (1) Der Vorstand leitet und führt die Gilde nach Maßgabe dieser Satzung und der Gildeordnungen, wie es der Gildezweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Gildeinteressen erfordert. (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, soweit die Gildeordnungen diese nicht regeln. (3) Er ist für sämtliche Angelegenheiten der Gilde zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Ausschüsse und Arbeitsgruppen befristet / unbefristet oder projektbezogen zu berufen. (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und / oder Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Abteilungen teilzunehmen.	§ 32 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung (1) Der Vorstand leitet und führt die Gilde nach Maßgabe dieser Satzung und der Gildeordnungen, wie es der Gildezweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Gildeinteressen erfordert. (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, soweit die Gildeordnungen diese nicht regeln. (3) Er ist für sämtliche Angelegenheiten der Gilde zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Ausschüsse und Arbeitsgruppen befristet / unbefristet oder projektbezogen zu berufen. (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und / oder Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Abteilungen teilzunehmen.
§ 33 Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes (1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gilde zu sorgen. (2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gilde nach der Erstellung den Mitgliedern vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer der Gilde ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen. (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gilde zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. (4) Der geschäftsführende Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu gildefremden Zwecken verwendet und dadurch der Gilde ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.	§ 33 Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes (1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gilde zu sorgen. (2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gilde nach der Erstellung den Mitgliedern vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer der Gilde ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen. (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gilde zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. (4) Der geschäftsführende Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu gildefremden Zwecken verwendet und dadurch der Gilde ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
§ 34 Wahlen des Vorstandes (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gilde gewählt werden, welche mindestens 2 Jahre Mitglied in der Gilde sind. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (3) Der Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Sportleiter alle zwei Jahre in ungeraden Jahren und b) der 2. Vorsitzende, der Sportleiter, der Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister alle zwei Jahre in geraden Jahren	§ 34 Wahlen des Vorstandes (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gilde gewählt werden, welche mindestens 2 Jahre Mitglied in der Gilde sind. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (3) Der Vorstand wird im rotierenden System nachfolgendem Verfahren gewählt: a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Sportleiter alle zwei Jahre in ungeraden Jahren und b) der 2. Vorsitzende, der Sportleiter, der Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister alle zwei Jahre in geraden Jahren
(4) Die Wahlen werden nach den Wahlgrundsätzen gemäß der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt § 35 Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Gildeinteressen vor. (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.	(4) Die Wahlen werden nach den Wahlgrundsätzen gemäß der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt § 35 Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Gildeinteressen vor. (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

(3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den geschäftsführenden Vorstand anzumelden.	(3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den geschäftsführenden Vorstand anzumelden.
§ 36 Einsetzung von Ausschüssen (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. (2) Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. (3) Der Ausschuss untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Weisungen sowie dessen Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.	§ 36 Einsetzung von Ausschüssen (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. (2) Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. (3) Der Ausschuss untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Weisungen sowie dessen Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.
§ 37 Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII (1) Zur Gildejugend gehören alle Mitglieder der Gilde bis zum 18. Lebensjahr. (2) Die Jugend der Gilde führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Gilde zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gilde. (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (4) Der Jugendleiter der Gilde ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er kann dort durch den stellvertretenden Jugendleiter vertreten werden.	§ 37 Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII (1) Zur Gildejugend gehören alle Mitglieder der Gilde bis zum 18. Lebensjahr. (2) Die Jugend der Gilde führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Gilde zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gilde. (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (4) Der Jugendleiter der Gilde ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er kann dort durch den stellvertretenden Jugendleiter vertreten werden.
§ 38 Interne Kassenprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer für die verbleibende Amtszeit. (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. (4) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanz- und Abgabenordnung der Gilde. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann externe Kassenprüfer berufen.	§ 38 Interne Kassenprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer für die verbleibende Amtszeit. (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. (4) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanz- und Abgabenordnung der Gilde. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann externe Kassenprüfer berufen.
§ 39 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder (1) Die Gilde erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, u.a. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: ▪ Name und Anschrift ▪ Geburtsdatum ▪ Bankverbindung ▪ Telefonnummern ▪ E-mail- Adresse ▪ Lizenz(en) ▪ Funktion(en) in der Gilde (2) Als Mitglied von Landes- und Fachverbänden ist die Gilde verpflichtet, die für die Verbände erforderlichen personenbezogenen Daten dorthin zu melden. (3) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gilde personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in Zeitungen sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an weitere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenweitergabe beschränkt sich hierbei auf Name und inhaltlich notwendig und sinnvolle Daten (z.B. Ergebnisse, Wettkampfklassen u.ä.). (4) Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall das Recht auf ▪ Auskunft über seine gespeicherten Daten, ▪ Berichtigung seiner Daten, ▪ Löschung seiner Daten (5) Den Organen der Gilde und allen Mitgliedern oder sonst für die Gilde Tätigen ist es untersagt,	§ 39 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder (1) Die Gilde erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, u.a. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: ▪ Name und Anschrift ▪ Geburtsdatum ▪ Bankverbindung ▪ Telefonnummern ▪ E-Mail- Adresse ▪ Lizenz(en) ▪ Funktion(en) in der Gilde (6) Als Mitglied von Landes- und Fachverbänden ist die Gilde verpflichtet, die für die Verbände erforderlichen personenbezogenen Daten dorthin zu melden. (7) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gilde personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in Zeitungen sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an weitere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenweitergabe beschränkt sich hierbei auf Namen und inhaltlich notwendig und sinnvolle Daten (z.B. Ergebnisse, Wettkampfklassen u.ä.). (8) Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall das Recht auf ▪ Auskunft über seine gespeicherten Daten, ▪ Berichtigung seiner Daten, ▪ Löschung seiner Daten (9) Den Organen der Gilde und allen Mitgliedern oder sonst für die Gilde Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der Gilde zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gilde hinaus.	personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der Gilde zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gilde hinaus.
§ 40 Haftungsbeschränkungen (1) Die Gilde, ihre Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gilde im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Gildebetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gilde oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gilde gedeckt sind. (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gilde einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.	§ 40 Haftungsbeschränkungen (1) Die Gilde, ihre Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gilde im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Gildebetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gilde oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gilde gedeckt sind. (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gilde einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
§ 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen (1) Die Gilde gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Gildelebens „Gildeordnungen“. (2) Alle Gildeordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Gildeordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Gildeordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: - A - Geschäftsordnung für die Organe der Gilde; - B - Finanz- und Abgabenordnung; - C - Ehrenratsordnung; - D - Fest- und Königsordnung; - E - Jugendordnung; - F - Hausordnung; - G - Kleiderordnung; - H - Gildesportordnung; - I - Ehrenordnung. (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Gildeordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Gildeordnungen den Adressaten der jeweiligen Gildeordnung, insbesondere den Mitgliedern der Gilde bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.	§ 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen (1) Die Gilde gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Gildelebens „Gildeordnungen“. (2) Alle Gildeordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Gildeordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Gildeordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: - A - Geschäftsordnung für die Organe der Gilde; - B - Finanz- und Abgabenordnung; - C - Ehrenratsordnung; - D - Fest- und Königsordnung; - E - Jugendordnung; - F - Hausordnung; - G - Kleiderordnung; - H - Gildesportordnung; - I - Ehrenordnung. (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Gildeordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Gildeordnungen den Adressaten der jeweiligen Gildeordnung, insbesondere den Mitgliedern der Gilde bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
§ 42 Ehrenrat (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts in der Gilde und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und der Gilde mindestens 5 Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, dann muss der Ehrenrat nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen. (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden. (4) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand der Gilde angehören. (5) Alle Mitglieder der Gilde unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates. (6) Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb der Gilde, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und der Gilde. (7) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Gildeangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.	§ 42 Ehrenrat (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts in der Gilde und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und der Gilde mindestens 5 Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, dann muss der Ehrenrat nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen. (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden. (4) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand der Gilde angehören. (5) Alle Mitglieder der Gilde unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates. (6) Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb der Gilde, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und der Gilde. (7) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Gildeangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.
§ 43 Satzungsänderung und Zweckänderung (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von	§ 43 Satzungsänderung und Zweckänderung (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister. (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf geeignetem Wege bekannt zu geben. (5) Sollte der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornehmen, die satzungsrelevant ist, so ist die Satzung entsprechend anzupassen.	zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister. (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf geeignetem Wege bekannt zu geben. (5) Sollte der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornehmen, die satzungsrelevant ist, so ist die Satzung entsprechend anzupassen.
§ 44 Ehrung von Mitgliedern (1) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung. (2) Besondere Verdienste können ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. (3) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bestehen. (4) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet die Mitgliederversammlung.	§ 44 Ehrung von Mitgliedern (1) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung. (2) Besondere Verdienste können ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. (3) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bestehen. (4) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 45 Auflösung der Gilde (1) Die Auflösung der Gilde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (3) Beschlüsse über die Auflösung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.	§ 45 Auflösung der Gilde (1) Die Auflösung der Gilde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (3) Beschlüsse über die Auflösung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
§ 46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen (1) Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an: den Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.	§ 46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen (1) Bei Auflösung der Gilde oder Wegfall ihres Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Ahrensburg zu. Die Stadt Ahrensburg verwaltet es zunächst treuhänderisch für drei Jahre. Danach verwendet die Stadt Ahrensburg es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Jugend. Die Verwaltung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Sollte innerhalb dieser Frist ein neuer gemeinnütziger Schützenverein oder eine neue Schützengilde - der die Werte und Tradition der Ahrensburger Schützengilde weiterführt - gegründet werden, der/die die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt, geht das Vermögen auf diesen Verein über. oder (2) Bei Auflösung der Gilde oder Wegfall ihres Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. zu. Der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. verwaltet es zunächst treuhänderisch für drei Jahre. Danach verwendet der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Jugend. Die Verwaltung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Sollte innerhalb dieser Frist ein neuer gemeinnütziger Schützenverein oder eine neue Schützengilde - der die Werte und Tradition der Ahrensburger Schützengilde weiterführt - gegründet werden, der/die die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt, geht das Vermögen auf diesen Verein über.
§ 47 Salvatorische Klausel (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. (2) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der erweiterte Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. (3) Alle Gildemitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.	§ 47 Salvatorische Klausel (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. (2) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der erweiterte Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. (3) Alle Gildemitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
§ 48 Gültigkeit der Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 24.11.2017 und am 16.03.2018 beschlossen. Am 19.11.2021 wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung des §21 beschlossen. (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen der Gilde treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.	§ 48 Gültigkeit der Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 24.11.2017 und am 16.03.2018 beschlossen. Am 19.11.2021 wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung des §21 beschlossen. (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen der Gilde treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

20 TOP 10 b

Monika Lewitz

Lindenweg 36
22949 Ammersbek
Tel. 04102 – 58334

Ahrensburger Schützengilde e.V.
Am Hopfenbach 9

22926 Ahrensburg

29. März 2025

Gildeordnungen

Liebe Schützenschwestern,
liebe Schützenbrüder,

ich nehme Bezug auf die Satzung, § 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist **grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig**, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Gildeordnungen den Adressaten der jeweiligen Gildeordnung, insbesondere den Mitgliedern der Gilde bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Antrag

Wie u.a. bei einer Änderung der Satzung soll auch jede Änderung einer Gildeordnung in der Einladung als Tagesordnungspunkt mit Text und Begründung bekannt gemacht werden, damit jedes Mitglied hiervon Kenntnis erhält.

Es würde dann auch die Möglichkeit bestehen, dass die Versammlung hiergegen Einspruch erheben kann, da die Mitglieder mit der Satzung auch alle Gildeordnungen in der Neufassung genehmigt hatten.

Sollte dieser Punkt auf der Jahreshauptversammlung nicht mehr behandelt werden können, bitte ich um Verlesung und Erledigung zur nächsten Versammlung.

Mit freundlichem Schützengruß

Monika Lewitz



Terminvorschau 2026

11.01. Anschießen

07.02. Königsball

10.04. Jahreshauptversammlung

16.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

17.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

18.06. Pokalschießen B & V 18.-20.00 Uhr

} an diesen Tagen findet
auch das Bürgerkönigs-
schießen statt

06. – 26.07. (Sommerferien) >>> nur Montags Training ! - für Alle !

04.08. Pokalschießen intern 18.-20.00 Uhr

06.08. Pokalschießen intern 18.-20.00 Uhr

} Normaler Trainingstag

11.08. Pokalschießen externe Vereine 18.-20.00 Uhr (Mix-Pokal)

13.08. Pokalschießen externe Vereine 18.-20.00 Uhr (Mix-Pokal)

23.08. Königsschießen

29.08. Schützenfeier

30.08. Königsfrühstück

31.08. – 06.09. Halle geschlossen

06.11. Königssessen

13.11. Herbstversammlung

06.12. Nikolausschießen

Ab 07.12. Winterpause

Arbeitsdienste für 2026 müssen noch festgelegt werden

Herbstversammlung 2025

Begrüßung

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder!

Im Namen des Vorstands heiße ich alle nochmals sehr herzlich willkommen!

Ein besonderer Gruß geht an unseren Neuzugang aus Mitterteich, den Wolpertinger.
Gleichzeitig ein großes Dankeschön an Heinz, für seine tolle Arbeit, ihn hier sauber an die Wand zu bringen.

Punkt Gildeordnungen

→ 25 TOP 9

Die Gildeordnungen.

Es handelt sich meist um kleine Änderungen, aber auch diese sind notwendig, um unsere Ordnungen **aktuell und zeitgemäß** zu halten.

Derzeit sind die aktuellen Gildeordnungen und die Satzung **frei auf unserer Webseite zugänglich**.

Die geänderten Gildeordnungen werden **nächste Woche eingepflegt**.

Alle Änderungen sind **auf der rechten Seite in roter Schrift** kenntlich gemacht.

-
- **Ordnung A**
 - **Geschäftsordnung**
 - Letzte Anpassung 03.08.2018

Seite 3

§ 5 Versammlungsleitung

Betrifft die Punkte

a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.

b) -----

Seite 4

§ 8 Abstimmungen

Betrifft es den Punkt

- a) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, ungültige Stimmen.

-
- **Ordnung B**
 - **Finanz- und Abgabenordnung**
 - Letzte Anpassung 18.10.2024

Seite 2

§ 1 Beiträge der Mitglieder

Betrifft es den Punkt

- a

Betrifft es die Mitgliedsgruppen

Das Alter wurde nun einheitlich zu Jugendordnung angepasst.

Sowie die Definition Paar verdeutlicht und die zukünftigen Beiträge für das Jahr 2026 angepasst.

Paare

(Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare in häuslicher Gemeinschaft)

§ 4 Startgebühren, Lehrgangsgebühren

Betrifft es den Punkt

- a Startgelder

Zukünftig entfällt die Kostenübernahme durch die Gilde für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

Ich höre schon die Gedanken mancher:

„Aber wir sind doch eine Schützengilde – da zahlt die Gilde doch!“

Ja, wir sind eine Schützengilde – und wir sind stolz auf jeden, der unsere Schützengilde bei Meisterschaften vertritt.

Aber auch eine Gilde ist kein Zauberer – Geld wächst nicht auf Bäumen, so sehr wir uns das manchmal wünschen würden.

Ein paar Fakten, die man kennen sollte:

Startgebühr LM pro Disziplin: ca. 15–18 €

Aktive Schützen haben teilweise bis zu 9 Starts → rund 159 €

Vorab Teilnahme an der KM: ca. 4,50–9 € pro Start → ca. 50 €

Gesamtkosten: etwa 209 € pro Schütze

Bei einem Jahresbeitrag von derzeit 179 € entsteht allein hier ein Defizit von rund 30 € pro Person – und das ohne Material, Standnutzung oder sonstige laufende Kosten.

Warum die Entscheidung notwendig ist:

Ja, nicht jeder startet jedes Jahr bei der LM.

Würden aber einmal alle Aktiven teilnehmen...

... dann könnten wir uns gleich einen Geldregen wünschen – oder anfangen, Lotto zu spielen, denn ansonsten wären wir pleite.

Wir müssen daher mit den vorhandenen Mitteln verantwortungsvoll wirtschaften – so, wie man es von einem Vorstand erwarten darf.

Deshalb liegt künftig ein größerer Anteil der Verantwortung bei den Sportschützen selbst.

Das ist keine Einschränkung – sondern eine faire und transparente Lösung im Sinne **aller** Mitglieder.

§ 12 Kassen- und Bankverwaltung

Betrifft es den Punkt

- b

Der Kassenbestand sollte EUR 500,00 für die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

Allen müsste klar sein, unser Schatzmeister kann nicht ständig, wenn die 500 € überschritten werden, zur Bank laufen und Einzahlungen tätigen.

- **Ordnung F**
- **Hausordnung**
- Letzte Anpassung 03.08.2018

§ 3 Zutritt, Schlüssel, Alarmanlage

Hier sehen wir ein schönes Beispiel, wie der Vorstand auf aktuelle Situationen reagieren muss.

Die bisherigen Anhänge – **Anlage 1 und Anlage 2** – waren nirgendwo zu finden. Daher mussten wir diese **streichen**.

Der alte Punkt lautete:

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Nutzer ist verpflichtet, für die Kosten (neue/r Schlüssel und/oder neue Schließanlage) aufzukommen.

Diese Regelung war in der Praxis **nicht tragbar**.

Die Überarbeitung wurde aufgrund eines Vorfalls – der Anrufung des Ehrenrates – dringend notwendig. Die **neue Version** ist klarer und praxisnah:

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder mit persönlichen Angaben noch mit Anschrift gekennzeichnet sein. Verlust ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Kosten für Ersatzschlüssel trägt der Nutzer.

Kosten für eine neue Schließanlage trägt der Nutzer nur, wenn eine Versicherung die Kosten eindeutig übernimmt

- **Ordnung G**
- **Kleiderordnung**
- Letzte Anpassung 22.03.2019

§ 1 Allgemeines

Wer in den letzten Jahren einmal beim Marschieren mitgemacht hat, wird verstehen: Die Tradition tritt langsam den Rückzug an.

TOP 3

Daher war es an der Zeit, hier einige Anpassungen vorzunehmen.
Aus dem bisherigen „soll“ wurde ein „empfohlen“.

Es wird empfohlen, dass jedes Gildemitglied spätestens nach Ablauf des Probejahres eine Tracht anschafft. Eine Pflicht hierzu besteht nicht; die Anschaffung erfolgt freiwillig.

Und auch die bisherige Verpflichtung von Vorständen und Schützenkönigen, bei Mitgliedsversammlungen die Tracht zu tragen, ist nun vom Tisch.

Damit möchten wir vermeiden, dass zukünftige Vorstandsmitglieder oder Majestäten in diese Pflicht genommen werden.

So bleibt die Teilnahme angenehm und freiwillig, ohne dass Traditionen verloren gehen.

Es wurden auch die Überschriften der §2, §3 und §5 vereinheitlicht.

§ 2 Schützentracht der Herren

§ 3 Schützentracht der Damen

§ 5 Schützentracht der Jugend

Soviel erstmal zu den Gildeordnungen.

Zusammengefasst:

Die Änderungen sind überschaubar, sachlich und notwendig. Sie machen die Gildeordnungen klarer, zeitgemäßer und in manchen Dingen die Arbeit leichter.

TOP 10 b bzw. 10a

Punkt 10 a: Antrag vom geschäftsführenden Vorstand zur Satzungsänderung

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,
wir kommen nun zum Antrag zur geplanten Satzungsänderung.

Auch hier handelt es sich um kleine, aber notwendige Anpassungen – schlicht der Zeit geschuldet. Die Satzung wurde zuletzt am 19.11.2021 geändert, und seitdem haben sich einige Gegebenheiten geändert, auf die wir reagieren müssen.

Um euch die Änderungen transparent vorzustellen, übergebe ich nun an Jens Denecke. Jens wird die entsprechenden Passagen vorlesen, und ich werde jeweils mit einer kurzen Erläuterung ergänzen.

Präambel

Unter anderem wurde eine Präambel eingefügt, die unsere Werte klar zum Ausdruck bringt und die Lesbarkeit der Satzung an die heutigen Anforderungen anpasst.

Diese Änderungen sind klein, aber wichtig – sie sorgen dafür, dass wir weiterhin flexibel und handlungsfähig bleiben.

Der § 3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit

Hier wurden einige Punkte ergänzt, die besonders entscheidend sind: Sie stellen klar, dass bei uns keinerlei Platz für Intoleranz ist und unsere Grundwerte unverrückbar bleiben.

§ 12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft**Absatz 3**

Auch hier sind einige Formulierungen nicht mehr zeitgemäß. Die Anpassungen sorgen dafür, dass der Austritt heute klar geregelt ist, modern und transparent – auch unter Nutzung moderner Kommunikationswege wie E-Mail.

§ 13 Ausschluss aus der Gilde**Absatz 4**

Die volle Verantwortung und Haftung liegt beim Vorstand. Deshalb ist es nur konsequent, dass er auch die finale Entscheidung bei einem möglichen Ausschluss aus der Gilde trifft.

§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung**Absatz 2**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

Diese Formulierung ist klarer und verbindlicher als der bisher informell genutzte Begriff ‚Frühjahrsversammlung‘.

Sie bietet gleichzeitig die notwendige Flexibilität:

In außergewöhnlichen Situationen kann die Jahreshauptversammlung so flexibel über das gesamte Jahr hinweg durchgeführt werden.

§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung**Absatz 6**

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, ungültige Stimmen.

Auch hier ist eine Anpassung notwendig, um die **Handlungsfähigkeit der Gilde** zu gewährleisten.

Stand 2026 haben wir 113 stimmberechtigte Mitglieder – das bedeutet, dass mindestens 23 Mitglieder anwesend sein müssten, damit die Versammlung beschlussfähig ist. Werden diese 23 nicht erreicht, könnten wir alle wieder nach Hause gehen ohne dass Entscheidungen getroffen werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung stellen wir sicher, dass die Gilde jederzeit flexibel und handlungsfähig bleibt.

§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Absatz 2

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail.

Auch hier ist die Formulierung nicht mehr zeitgemäß.

Die Anpassung sorgt dafür, dass Einladungen **modern, transparent** und leichter zu handhaben sind – insbesondere durch die Nutzung moderner Kommunikationswege wie E-Mail.

§ 46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen

Absatz 1

An dieser Stelle möchte ich nur einen kleinen, nennen wir es Rettungsanker, einbringen: Falls es jemals zum – sehr unwahrscheinlichen – Fall einer Auflösung kommen sollte, kann dies innerhalb von drei Jahren als Grundstein für einen Neuanfang dienen.

Vorschlag 1

Vorschlag 2

Zusammengefasst:

Die Änderungen sind überschaubar, sachlich und notwendig. Sie machen die Satzung klarer, zeitgemäßer und helfen uns, handlungsfähig zu bleiben – ohne die Werte der Gilde anzutasten.

Punkt 10 b: Antrag von Monika Lewitz vom 29.03.2025

Monika, bitte ließ uns deinen Antrag einmal vor und erkläre kurz, was du damit erreichen möchtest und warum du ihn gestellt hast.

Vorwort zur Abstimmung Antrag Monika Lewitz

Bevor wir abstimmen, möchte ich kurz erläutern, welche Auswirkungen dieser Antrag hätte.

Er würde die Arbeit des Vorstands erheblich einschränken – und zwar in einer Weise, die der Gilde schadet.

Zur Erinnerung.

Änderungen unserer Gildeordnung werden derzeit in einer Gesamtvorstandssitzung besprochen, die oft mehrere Stunden dauert. Viele Punkte sind bereits vorbereitet und durchdacht, damit Entscheidungen zügig getroffen werden können.

Würde der Antrag angenommen, könnten notwendige Änderungen nur noch in der Mitgliederversammlung umgesetzt werden – inklusive Diskussion und anschließender Abstimmung.

TOP 10 b

Das bedeutet: Jede noch so kleine Anpassung würde automatisch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 29 unserer Satzung erforderlich machen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Diskussion und Abstimmung über diese Änderung wäre.

Das klingt harmlos, ist es aber nicht. Denn diese Diskussionen dauern. Und sie drehen sich oft um kleine Details.

Ein schönes Beispiel aus der Vergangenheit: 2017, Arbeitsgruppe „Mitglieder-Gewinnung“. Acht erwachsene Männer diskutierten drei Stunden über ein Plakat – über Schriftgröße, Balkenposition und Strichstärke. Am Ende waren wir uns nicht einig und mussten die Entscheidung vertagen.

Genau das würde hier passieren: Endlose Diskussionen über Formulierungen, statt dass der Vorstand schnell und sachgerecht handeln kann.

Kurz gesagt: Der Antrag bremst den Vorstand aus, schwächt unsere Handlungsfähigkeit und schadet der Gilde – er dient nicht der Gilde, sondern genau dem Gegenteil.

TOP 12

Punkt 12: Verschiedenes

Punkt 12 a. Photovoltaik - Warum wir da noch nicht weiter sind

Im Sommer kam aus der Mitgliedschaft die Idee auf, eine Photovoltaikanlage auf unserer Raucherhütte zu installieren – mit dem Ziel, unsere Energiekosten etwas zu senken.

Ein guter Gedanke – aber in der Umsetzung leider nicht so einfach.

Warum geht es hier noch nicht weiter?

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Vereinsgebäuden kann die **Gemeinnützigkeit gefährden**, insbesondere wenn

- **Einnahmen durch die Stromeinspeisung entstehen,**
- unklar ist, **wie der Eigenverbrauch vom eingespeisten Strom getrennt wird,**
- oder **steuerliche Fragen zur Einspeisung** nicht eindeutig geregelt sind

Nun gibt es gute Nachrichten:

Es ist eine gesetzliche Neuregelung geplant, nach der **Installation und Betrieb einer Solar- oder PV-Anlage – auch mit Einspeisung ins Netz – künftig unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein sollen.**

ABER: Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom begründet auch weiterhin einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Sollten Gewinne aus der Photovoltaikanlage erzielt werden, sind diese grundsätzlich steuerpflichtig.



Wie geht es jetzt weiter?

Bundestag und Bundesrat müssen den Gesetzentwurf **bis Jahresende** noch beraten und beschließen.

Aktuell liegt leider noch keine endgültige Regelung vor.

Sobald **das Gesetz verabschiedet ist und Klarheit herrscht**, werden wir das Thema erneut aufgreifen und **besprechen** – mit dem Ziel, die Energiekosten sinnvoll und rechtssicher zu senken.

Punkt 12 b. Teurer Weihnachtsgruß - Abmahnung Bild

Mitten im Sommer wurde der Vorstand unerwartet an Weihnachten erinnert – denn **der Weihnachtsgruß aus dem Jahr 2021 wird teuer.**

Am **05.06.2025** erhielten wir von **Herrn Michael Staudinger aus Wien**, vertreten durch die **Anwaltskanzlei Dr. Held aus Hamburg**, eine **Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung**, verbunden mit einer Kostennote in Höhe von

- **ca. 484 € für die anwaltliche Tätigkeit** und
- **180 € für die unerlaubte Nutzung eines Lichtbildes.**

Was war passiert?

Der damalige Webadministrator und zugleich Vorstandsmitglied **Thorsten Goos** hatte am **16.12.2021** ein Bild aus dem Internet heruntergeladen und **ohne Lizenz bzw. Berechtigung als Weihnachtsgruß auf unserer Website veröffentlicht.**

Dabei muss erwähnt werden:

Bereits im Vorfeld war die Gilde – unter anderem durch einen freundlichen, aber deutlichen Hinweis des **Hamburger Abendblattes** – darauf aufmerksam gemacht worden, dass z. B. Presseberichte aus dem Abendblatt oder anderen regionalen Medien aufgrund urheberrechtlicher Risiken dauerhaft von unserer Webseite zu entfernen sind. Diesem Hinweis sind wir natürlich sofort nachgekommen.

Da wir die ursprüngliche Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung juristisch nicht einfach unterschreiben konnten, mussten auch wir anwaltlichen Beistand hinzuziehen.

- Kosten hierfür: weitere rund 297 €
- Gesamtsumme: somit etwa 861 €

Glück im Unglück:

Wir konnten die Anwaltskosten **Anwaltskanzlei Dr. Held** noch um **100 € reduzieren.**

Das betreffende Foto wurde übrigens nicht direkt auf unserer Website gefunden, sondern über das Portal **archive.com**, das automatisch Webseiten archiviert – getreu dem Motto: „Das Netz vergisst nie.“

Daher konnten wir die ursprünglich geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht unterschreiben, da wir keinen Zugriff mehr auf das Bild hatten.

Ein kleines Bild, ein kurzer Moment der Unachtsamkeit – mit einer finanziellen Nachwirkung von **über 861€** für die Gilde.

Deshalb mein dringender Appell: **Urheberrechte sind kein „Kann“, sondern ein „Muss“.**



Punkt 12 c. Anrufung des Ehrenrates zur Unterstützung und Klärung

Hier ging es um einen Vorgang, den der jetzige Vorstand quasi **geerbt** hat und der nun endlich **abgeschlossen werden muss**.

Was war geschehen?

Unser damaliger Vorsitzender Thomas – der über viele Jahre hinweg mit **außerordentlicher Tatkraft und unermüdlicher Einsatzbereitschaft** unsere Gilde geprägt und weiterentwickelt hat und dafür immer noch meinen größten Respekt verdient – übergab sein Amt im Herbst 2021.

Bei der Amtsübergabe im Herbst 2021 an Frank Schmidt **fehlte jedoch der Generalschlüssel zum Schützenhaus**, und bis heute konnte er nicht gefunden werden.

Unser Ziel war es, die Angelegenheit abschließend zu regeln, **da der verlustige Schlüssel auch ein versicherungstechnisches Risiko darstellt.**

Bis **April 2025** folgten zahlreiche Gespräche und Anschreiben.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch der **WhatsApp-Kommentar von Monika Lewitz aus Mai 2025** für einige Mitglieder nun einen Sinn.

Letztendlich konnte der Vorgang bis Juni 2025 nicht endgültig abgeschlossen werden.

Dies ist jedoch von großer Bedeutung.

Daher haben wir den **Ehrenrat gebeten**, diese Angelegenheit nun **zu Ende zu bringen – egal wie.**

Vielleicht möchten sich **Mitglieder des Ehrenrates** hierzu äußern?

Antwort des Ehrenrates

Da das Thema Schlüsselverlust schon so lange zurückliegt und ein Verbleib des Schlüssels nicht mehr aufgeklärt werden kann, empfiehlt der Ehrenrat, den Schlüssel zu sperren.

Mögliche Kosten hierfür sollen aus finanziellen Mitteln der Ahrensburger Schützengilde getragen werden. Thomas Looft soll nicht belangt werden.

Zukünftig muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass die Rückgabe von Schlüsseln nur persönlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen darf und durch Unterschriften des Abgebenden und des Empfängers dokumentiert wird.

Zur Äußerung von Monika Lewitz mit ihrer Whats-App-Nachricht nimmt der Ehrenrat einvernehmlich Stellung, dass kein Fehlverhalten zu erkennen ist. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht von einem Ehrenratsmitglied liegt nicht vor, da Monika sich hier als Vereinsmitglied äußerte, bevor das Ehrenratsverfahren durch Schreiben des Vorstands an die Mitglieder des Ehrenrats in Gang gesetzt wurde.

Vereinsmitglieder dürfen ihre Meinung über die Whats-App-Gruppe „Gilde Info“ äußern. Ehrenratsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht bei Vorgängen / Verfahren / Angelegenheiten des Ehrenrats.

Zu allen anderen Punkten nimmt der Ehrenrat keine Stellung, da diese nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats fallen. Insbesondere satzungsrechtliche Fragen sind hiervon betroffen.

Somit ist dieser Vorgang nun endlich abgeschlossen, und wir können mit Klarheit und Sicherheit weitermachen.

Und ganz offen:

Hätte es damals das direkte Gespräch miteinander gegeben, müsste ich dies heute nicht verlesen.“

Punkt 12 d. Umgang

Auf unserer letzten Versammlung habe ich über unsere **noch nicht optimale Umgangskultur** und die Bedeutung unserer **Gemeinschaft** gesprochen. Schnell zeigte sich, dass dafür breite Zustimmung bestand – leider wird dieser Teil der Rede inzwischen aber auch gerne für manches Negative zitiert.

Oft stammen kritische oder negative Stimmen von Mitgliedern, die nur selten im Haus anzutreffen sind, sich aber dennoch berufen fühlen, für alle sprechen zu wollen. Dabei geht es nicht immer um das Wohl der Gilde, sondern häufig nur um **eigene Interessen**.

Negative Aussagen verbreiten sich schnell – oft ungeprüft.

Dazu kommen offene, stümperhafte **Abwerbungsversuche**, wie zum Beispiel:
“... ist doch alles schei..... hier, komm zu uns...”

Dies geschah auf dem letzten Schützenfest 2025.

Oder manche Mitglieder fordern, **Zeltfeste wie in früheren Zeiten** zu veranstalten, und äußern dann Sätze wie:

„Der Vorstand muss mal viel Geld in die Hand nehmen – nur mit großem Geld kann man viel Geld verdienen.“

Solche Aussagen bleiben nicht unbemerkt, sondern finden ihren Weg in der **kleinen Welt der Schützen** –

Und führen letztlich dazu, dass wir von anderen Vereinen hören, wie schlecht die Stimmung bei uns sei.

Gerade deshalb ist es so wichtig, dass wir innerhalb unserer Gilde zusammenstehen.

Wir haben viele engagierte Mitglieder, die mit Herzblut dabei sind und die Entwicklung der Gilde voranbringen. Es liegt an uns allen, die **positive Seite der ASG nach außen zu tragen** – unsere Gemeinschaft, unsere sportlichen Erfolge, unsere Traditionen.

Ja, unsere Gilde befindet sich in einer **Phase der Veränderung**. Die Tradition, ein wichtiger Teil von uns, tritt ein Stück zurück, während der **sportliche Gedanke stärker in den Vordergrund** rückt.

Es ist erfreulich zu sehen, wie sich Gruppen von Sportschützen neu formieren oder wiederfinden – und dass sogar der eine oder andere den Weg zurück zu uns findet.

Das zeigt: So schlecht kann es nicht um uns stehen.

Natürlich haben wir noch nicht das Optimum erreicht. Aber wir sind auf einem guten Weg. Unsere Gilde ist **lebendig**, entwickelt sich weiter.

Es liegt in unser aller Verantwortung, unsere tolle Schützengilde positiv nach außen zu repräsentieren.

So stellen wir sicher, dass die ASG wächst, lebt und gedeiht – gemeinsam!

Punkt 12 e. Mitglieder-Gewinnung

Auf der letzten Versammlung kam die Frage auf:

„Wie können neue Mitglieder gewonnen werden und was tut der Vorstand?“

Mit Freude kann ich heute berichten: In diesem Jahr konnten wir **12 neue Mitglieder** begrüßen – das ist das **zweitbeste Ergebnis seit dem Jahr 2002!**

Die Übersicht sollte jetzt an der Wand zu sehen sein.

Hier ist auch die Entwicklung gut zu erkennen:

Die **hohe, kontinuierliche Zahl der Abgänge** – sie ist **nicht erst seit drei Jahren so hoch** und hat viele Ursachen.

Es gab Stimmen von Mitgliedern, die nur selten im Haus anzutreffen sind, sich aber dennoch berufen fühlen, für alle zu sprechen, und die meinen, der jetzige Vorstand sei für die Abgänge verantwortlich.

Ich sage es ganz offen:

Wer selten dabei ist, hat es natürlich schwerer, die tatsächliche Entwicklung und die tägliche Arbeit im Verein realistisch einzuschätzen.

Schaut euch die Zahlen bitte genau an!

Und damit kommen wir zur Arbeitsgruppe Mitgliedergewinnung, die sich auf der letzten Jahreshauptversammlung gebildet hat.

Sven, möchtest du hierzu etwas sagen?

Zum Abschluss:

Wer Interesse hat, kann jederzeit aktiv an der Mitgliedergewinnung mitwirken.

Wir freuen uns über jede Unterstützung – denn je mehr Ideen einfließen, desto besser!

Punkt 12 f. Danke

Dankeschön

Der Vorstand möchte sich **herzlich bei allen Helfern** bedanken. Es sind **diese Mitglieder**, die immer aktiv mit anpacken, damit unsere Gilde vorankommt.

Ohne euren Einsatz wäre unser Vereinsleben nur halb so lebendig – oder noch schlimmer: wir würden auf der Stelle treten! Danke für den Einsatz.

Ein besonderer Dank gilt auch meinen Vorstandskollegen für die vertrauensvolle, engagierte Zusammenarbeit.)

Vielen Dank fürs Zuhören – und auf ein weiteres erfolgreiches Jahr für unsere Gilde!

Ahrensburger



Schützengilde e.V.

	Neuzugang	Abgänge	davon	Differenz
2025	12 Mitglieder	20 Mitglieder	1 †	-8 Mitglieder
2024	8 Mitglieder	20 Mitglieder	1 †	-12 Mitglieder
2023	10 Mitglieder	16 Mitglieder	1 †	-6 Mitglieder
2022	11 Mitglieder	23 Mitglieder	5 †	-12 Mitglieder
2021	0 Mitglieder	23 Mitglieder	4 †	-23 Mitglieder
2020	2 Mitglieder	20 Mitglieder	3 †	-18 Mitglieder
2019	0 Mitglieder	20 Mitglieder	1 †	-20 Mitglieder
2018	14 Mitglieder	13 Mitglieder	3 †	1 Mitglieder
2017	4 Mitglieder	22 Mitglieder	4 †	-18 Mitglieder
2016	7 Mitglieder	20 Mitglieder	3 †	-13 Mitglieder
2015	5 Mitglieder	14 Mitglieder	1 †	-9 Mitglieder
2014	6 Mitglieder	20 Mitglieder	1 †	-14 Mitglieder
2013	2 Mitglieder	15 Mitglieder		-13 Mitglieder
2012	6 Mitglieder	20 Mitglieder		-14 Mitglieder
2011	1 Mitglieder	42 Mitglieder		-41 Mitglieder
2010	1 Mitglieder	41 Mitglieder		-40 Mitglieder
2009	3 Mitglieder	16 Mitglieder		-13 Mitglieder
2008	2 Mitglieder	49 Mitglieder		-47 Mitglieder
2007	1 Mitglieder	0 Mitglieder		1 Mitglieder
2006	1 Mitglieder	15 Mitglieder		-14 Mitglieder
2005	4 Mitglieder	11 Mitglieder		-7 Mitglieder
2004	2 Mitglieder	17 Mitglieder		-15 Mitglieder
2003	2 Mitglieder	17 Mitglieder		-15 Mitglieder
2002	5 Mitglieder	16 Mitglieder		-11 Mitglieder